

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 56.

Dresden, am 9. August.

1855.

Sieben und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 28. Juli 1855.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung dreier ständischer Schriften, a) die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Erhebung der Brandversicherungsbeiträge im Jahre 1854, b) die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1850, und c) die Petition der Besitzerinnen des Rittergutes Promnitz, einen Dammbau beim Dorfe Moritz betr. — Mündliche Vorträge der vierten Deputation und Beschlussfassung darauf, 1) die Petition des Gemeinderaths zu Clausnitz, die Abhaltung eines zweiten Jahrmarktes betr.; 2) die Petition der Bäckerinnung zu Deberan um Steuerung unbefugten Hausirens mit Bäckerwaaren; 3) die Petition des Vorstandes der Diakonissenanstalt zu Dresden um Unterstützung aus Staatsmitteln. — Mündlicher Vortrag der dritten Deputation über die Petition v. Trübschler's und Gen. wegen Aufhebung des Lehnverbandes. Berathung darüber und Schlussabstimmung. — Desgl. von Seiten der vierten Deputation 1) über zwei Petitionen aus Geithain, unbefugten Hausirhandel und Ueberhandnehmen des Judenthums auf sächsischen Jahrmärkten betr.; 2) die Petition des Kaufmanns Beckert und Gen. zu Rochlitz, den Handel der jüdischen Kleinhändler betr.; 3) die Petition der Gemeindevertreter zu Wurzen um Verlegung eines Bezirksgerichts dahin. — Mündliche Vorträge der zweiten Deputation, 1) zwei Petitionen von Volkmann und Weller, eine Dampfeisenbahnverbindung zwischen Chemnitz, Gröna und Stollberg betr.; 2) den Antrag des Abg. Seiler, die Aufstellung eines Eisenbahnbudgets betr. — Mündlicher Vortrag von Seiten der ersten Deputation über die Anträge des Abg. Dr. Wahle, die Abkürzung der Landtage betr. Beschlussfassung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 5 Minuten vor 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers Dr. Zschinsky und in Anwesenheit von 29 Kammermitgliedern sogleich mit dem Vortrage aus der Registerliste.

(Nr. 469.) Protokoll-Extract der zweiten Kammer, vom 25. Juli 1855, die fortgesetzte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Einsetzung der Friedensrichter betr.

I. S. (5. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokoll-Extract ist bereits an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 470.) Auszug desselben Protokolls, die Vorlesung und Genehmigung der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf wegen Anlegung elektro-magnetischer Telegraphen betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Schrift ist hier bereits vorgetragen, hat Genehmigung erhalten und ist bereits abgegangen; es wird also dieser Extract ad acta kommen.

(Nr. 471.) Fernerer Auszug desselben Protokolls, enthaltend den Vortrag und die Genehmigung der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret vom 1. März 1855, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Erhebung der Brandversicherungsbeiträge im Jahr 1854 und die Fixation dieser Beiträge pro 1855/57 betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Schrift wird heute noch von dem Herrn Bürgermeister Hennig vorgetragen werden.

(Nr. 472.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, vom 27. Juli 1855, über Abtheilung II. des Einnahmebudgets: „Steuern und Abgaben“ betr.

Präsident v. Schönfels: Wird gedruckt und kommt auf eine nächste Tagesordnung.

(Nr. 473.) Mündlicher Vortrag der dritten Deputation über den Antrag des Herrn v. Schmen, wegen authentischer Interpretation des §. 92 der Verfassungsurkunde.

Präsident v. Schönfels: Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Es war dies die letzte Nummer. Entschuldigungen sind der Kammer nicht mitzutheilen, etwas Anderes auch nicht, und wir können sogleich zum Verlesen der ständischen Schrift übergehen, wenn ich nämlich Herrn Bürgermeister Hennig ersuchen darf.

(Derselbe verliest die oben angezeigte Schrift und bemerkt, daß sie in der zweiten Kammer bereits verlesen sei.)

Ich habe zu erwarten, ob Jemand gegen die Fassung und den Inhalt dieser Schrift Etwas einzuwenden habe? Wenn dies nicht der Fall ist, so ist sie als genehmigt anzusehen, und wird in dieser Weise abgehen.